

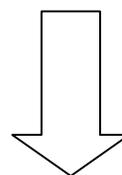
Auswärtige Gewalt: Summe aller staatlichen Kompetenzen zur Gestaltung der internationalen Beziehungen auf völkerrechtlicher Ebene

Art. 32 I: Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge gehört zur Pflege der auswärtigen Beziehungen und ist Sache des Bundes (Grundsatz der Bundeskompetenz)

Art. 32 III: Die Länder können Verträge mit ausländischen Staaten abschließen, wenn diese in ihre Kompetenzen fallen (bei konkurrierender oder Rahmengesetzgebung darf noch keine Bundesregelung vorliegen)

Zentralistische Theorie:
Der Bund darf in allen Bereichen Verträge abschließen, die Länder sind nur neben dem Bund berechtigt (Gestaltung der Auswärtigen Beziehungen sei ureigene Kompetenz des Bundes)

Föderalistische Theorie:
Die Länder sind, sofern Kompetenzen gegeben sind, befugt, Verträge abzuschließen (Art. 32 III spiegelt nur das grundgesetzliche Kompetenzgefüge wider)



Lindauer Abkommen von 1957:

- Die Rechtsauffassungen des Bundes und der Länder bleiben davon unberührt
- Die Länder akzeptieren in gewissen Bereichen die Zuständigkeit des Bundes, auch wenn eigene Zuständigkeiten berührt werden
- Bei bestimmten Verträgen soll der Bund die Zustimmung der Länder einholen (etwa Kulturabkommen)

Verständigung zwischen der Bundesregierung und den Staatskanzleien der Länder über das Vertragsabschließungsrecht des Bundes („Lindauer Absprache“) (vom 14. November 1957)

1. Der Bund und die Länder halten an ihren bekannten Rechtsauffassungen über die Abschluss- und Transformationskompetenz bei völkerrechtlichen Verträgen, die ausschließlich Kompetenzen der Länder berühren, fest.
2. Die Länder halten ein Entgegenkommen bei der Anwendung der Artikel 73 Ziff. 1 und 5 und 74 Ziff. 4 des Grundgesetzes für möglich: Eine Zuständigkeit des Bundes könnte danach z.B. für
 - A. Konsularverträge,
 - B. Handels- und Schifffahrtsverträge, Niederlassungsverträge sowie Verträge über den Waren und Zahlungsverkehr,
 - C. Verträge über den Beitritt zu oder die Gründung von internationalen Organisationen

auch insoweit anerkannt werden, als diese Verträge Bestimmungen enthalten, bei denen es zweifelhaft sein könnte, ob sie im Rahmen eines internationalen Vertrages unter die ausschließliche Landesgesetzgebung fallen, wenn diese Bestimmungen

- a) für solche Verträge typisch und in diesen Verträgen üblicherweise enthalten sind oder
- b) einen untergeordneten Bestandteil des Vertrages bilden, dessen Schwerpunkt im Übrigen zweifelsfrei im Bereich der Zuständigkeit des Bundes liegt.

Hierzu gehören Bestimmungen über Privilegien bei auswärtigen Staaten und internationalen Einrichtungen hinsichtlich des Steuer-, Polizei- und Enteignungsrechts (Immunitäten) sowie über die nähere Ausgestaltung der Rechte von Ausländern in Handels-, Schifffahrts- und Niederlassungsverträgen.

3. Beim Abschluss von Staatsverträgen, die nach Auffassung der Länder deren ausschließliche Kompetenz berühren und nicht nach Ziff. 2 durch die Bundeskompetenz gedeckt sind, insbesondere also bei Kulturabkommen, wird wie folgt verfahren:

Soweit völkerrechtliche Verträge auf Gebieten der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder eine Verpflichtung des Bundes oder der Länder begründen sollen, soll das Einverständnis der Länder herbeigeführt werden. Dieses Einverständnis soll vorliegen, bevor die Verpflichtung völkerrechtlich verbindlich wird. Falls die Bundesregierung einen solchen Vertrag dem Bundesrat gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG zuleitet, wird sie die Länder spätestens zum gleichen Zeitpunkt um die Erteilung des Einverständnisses bitten.

Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Verträgen sollen die Länder an den Vorbereitungen für den Abschluss möglichst frühzeitig, in jedem Fall rechtzeitig vor der endgültigen Festlegung des Vertragstextes beteiligt werden.

4. Es wird weiter vereinbart, dass bei Verträgen, welche wesentliche Interessen der Länder berühren, gleichgültig, ob sie die ausschließliche Kompetenz der Länder betreffen oder nicht,
 1. die Länder möglichst frühzeitig über den beabsichtigten Abschluss derartiger Verträge unterrichtet werden, damit sie rechtzeitig ihre Wünsche geltend machen können,
 2. ein ständiges Gremium aus Vertretern der Länder gebildet wird, das als Gesprächspartner für das Auswärtige Amt oder die sonst zuständigen Fachressorts des Bundes im Zeitpunkt der Aushandlung internationaler Verträge zur Verfügung steht,
 3. durch die Information dieses Gremiums und die von ihm abgegebenen Erklärungen die Vereinbarung nach Ziff. 3 nicht berührt wird.
5. Der Sonderfall des Art. 32 Abs. 2 wird durch Ziffer 4 nicht erfasst.